

Kleine Anfrage

der Abg. Rita Haller-Haid SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren**

Entscheidung über Optionskommunen nach SGB II

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kommunen haben sich bei der jüngsten Entscheidungsrunde zur sog. Option nach § 6 a SGB II beworben und wie wurden diese Bewerber auf der Grundlage der Bewertungsmatrix gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung (KtEfV) im Einzelnen bewertet und welche Platzliste ergab sich daraus?
2. Warum wurde die Entscheidung, abweichend vom ursprünglichen Zeitplan erst nach der Landtagswahl vom 27. März 2011 im Rahmen einer Kabinettsitzung getroffen?
3. Wie und in welcher Weise wurde der Bewertungsprozess wissenschaftlich begleitet?
4. Kann nach Ansicht der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass politische Gründe die Entscheidung beeinflusst haben?
5. Aus welchen Gründen fand bei der Bewerberkommune Kreis Tübingen die Situation als historisch gewachsener Universitätssitz mit seinen daraus resultierenden spezifischen Problemen keine Berücksichtigung?
6. Ist eine nachträgliche Berücksichtigung des Kreises Tübingen noch möglich?

08. 04. 2011

Haller-Haid SPD

Eingegangen: 08. 04. 2011 / Ausgegeben: 26. 04. 2011

1

Begründung

Zum 30. März 2011 wurden sechs neue Kommunen als sog. Optionskommunen gemäß § 6 a SGB II i. V. m. der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV) zugelassen. Nach Aussagen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg waren allerdings mehr als die sechs nun zugelassenen Kommunen grundsätzlich geeignet, zugelassen zu werden. Es ist daher von Interesse, nach welchen Kriterien die einzelnen Bewerber eingestuft wurden und welche Gründe für die letztendliche Rangfolge ausschlaggebend waren. Eine Offenlegung der Kriterien ist von besonderem Interesse, da zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Regierungswechsel im Land bekannt, aber noch nicht vollzogen ist, besonderer Wert auf nachvollziehbare objektive Entscheidungsprozeduren gelegt werden muss, um den Anschein politisch oder sachfremd beeinflusster Entscheidungen zu entkräften. Für den Kreis Tübingen, der als historisch gewachsener Universitätsort besonders von Akademikerarbeitslosigkeit und den daraus resultierenden spezifischen Problemen betroffen ist, wäre die Zulassung von besonderer Bedeutung, weil durch eine kommunale Steuerung diesen spezifischen Problemen besser begegnet werden könnte.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. April 2011 Nr. 42–V 0141.5/14/7692 beantwortet das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kommunen haben sich bei der jüngsten Entscheidungsrunde zur sog. Option nach § 6 a SGB II beworben und wie wurden diese Bewerber auf der Grundlage der Bewertungsmatrix gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung (KtEfV) im Einzelnen bewertet und welche Platzliste ergab sich daraus?

a) Es sind im Rahmen des Erweiterungsverfahrens auf Zulassung als kommunaler Träger bis zum 31. Dezember 2010 insgesamt dreizehn Anträge folgender Stadt- bzw. Landkreise eingegangen:

- Calw
- Enzkreis
- Freudenstadt
- Hohenlohekreis
- Karlsruhe (Land)
- Ludwigsburg
- Neckar-Odenwald-Kreis
- Ostalbkreis
- Pforzheim
- Ravensburg
- Sigmaringen
- Landeshauptstadt Stuttgart
- Tübingen

Alle Anträge genügten den formalen Anforderungen. Die Antragsteller wurden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 11. Januar 2011 mitgeteilt.

b) Die erfolgreichen Antragsteller wurden dem BMAS in folgender Reihenfolge gemeldet:

- (1) Landkreis Ravensburg (94 von 100 Punkten)
- (2) Ostalbkreis (91,5)
- (3) Landeshauptstadt Stuttgart (91)
- (4) Stadt Pforzheim (88)
- (5) Landkreis Ludwigsburg (86)
- (6) Enzkreis (84)

Die Antragsteller auf den nachfolgenden Plätzen werden auf Nachfrage über die erreichte Punktzahl und die Platzierung informiert. Das Sozialministerium bietet jedem Antragsteller ein Gespräch an, in dem die Bewertung detailliert dargelegt wird und Fragen der Antragsteller beantwortet werden können.

2. Warum wurde die Entscheidung, abweichend vom ursprünglichen Zeitplan erst nach der Landtagswahl vom 27. März 2011 im Rahmen einer Kabinettsitzung getroffen?

Die Entscheidung wurde nicht im Kabinett getroffen. Das Kabinett wurde am 29. März 2011 über die im Sozialministerium getroffene Auswahlentscheidung in Kenntnis gesetzt. Im Anschluss daran wurden unter anderem sämtliche Antragsteller durch ein Schreiben der Ministerin vom 29. März 2011 per E-Mail über die erfolgreichen Bewerbungen informiert.

Die Bewertung der mit dem Antrag eingereichten Konzeptionen oblag der zuständigen obersten Landesbehörde. Diese hatte innerhalb des dem Land zustehenden Kontingentes gemäß § 1 KtEfV bis zum 31. März 2011 die sechs am höchsten gereihten Antragsteller gegenüber dem BMAS vorzuschlagen. Einen über die einzuhaltende Frist hinausgehenden Zeitplan für die Mitteilung einer Entscheidung gab es im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren nicht.

Angesichts der Vielzahl der sehr ausführlichen Konzeptionen gestaltete sich der durchgeführte Auswahlprozess sehr aufwändig. Um den ersichtlich in mühevoller Arbeit erstellten Anträgen mit einem gleichfalls sorgfältigen und gewissenhaften Auswertungsverfahren gerecht zu werden, musste die zur Verfügung stehende Zeit ausgeschöpft werden, zumal unabhängig und parallel zur Prüfung der Anträge durch das Sozialministerium ein externes Beratungsinstitut hinzugezogen wurde, dessen Bericht erst am 28. März 2011 vorlag (vgl. hierzu die Antwort auf Frage drei).

Dem Sozialministerium sind keine Länder bekannt, die das Ergebnis der Auswahlprüfung signifikant früher ermittelt beziehungsweise bekanntgegeben haben. Eine Ausnahme hierzu bilden lediglich Länder ohne Antragstellerüberschuss sowie das Saarland, dessen zuständiges Ministerium aus drei Anträgen zwei künftige Optionskommunen auszuwählen hatte und die erfolgreichen Bewerber deshalb bereits am 19. März 2011 dem BMAS vorschlagen konnte. Bayern, das eine mit Baden-Württemberg vergleichbare Antragstellerzahl sowie zur Verfügung stehende Optionsplätze aufwies, gab das Ergebnis erst am 31. März 2011 bekannt.

3. Wie und in welcher Weise wurde der Bewertungsprozess wissenschaftlich begleitet?

Das Auswahlverfahren gestaltete sich nach den Vorgaben der KtEfV und der auf dieser Basis vom Sozialministerium vorbereiteten und mit dem Städtetag und Landkreistag abgestimmten Bewertungsmatrix nach § 2 Abs. 2 KtEfV. Die erforderliche Punktevergabe erfolgte im Sozialministerium durch eine detaillierte Vergleichsbewertung. Zunächst wurden alle dreizehn Anträge im Hinblick auf die einzelnen Unterprüfungspunkte geprüft, verglichen und bepunktet, bevor auf dieselbe Weise mit den weiteren Unterprüfungspunkten fortgesetzt wurde.

Das Sozialministerium hat ein externes Beratungsinstitut unabhängig und parallel zum internen Auswahlverfahren hinzugezogen. Beauftragt wurde das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln. Das ISG war bereits an der vom Bund beauftragten Evaluationsforschung zur Experimentierklausel des § 6 c SGB II (a. F.) beteiligt und wurde in diesem Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Beratung des BMAS und der Koordination der Wirkungsforschung (viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) beauftragt.

Das ISG gelangte mit Bericht vom 28. März 2010 – lediglich in anderer Reihenfolge – zu denselben sechs am höchsten gereihten Antragstellern, sodass das Kabinett, das BMAS und die Antragsteller am Folgetag informiert werden konnten.

4. Kann nach Ansicht der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass politische Gründe die Entscheidung beeinflusst haben?

Ja.

5. Aus welchen Gründen fand bei der Bewerberkommune Kreis Tübingen die Situation als historisch gewachsener Universitätssitz mit seinen daraus resultierenden spezifischen Problemen keine Berücksichtigung?

Der Landkreis Tübingen ist in seiner umfangreichen Konzeption unter anderem auf die speziellen Anforderungen der Betreuung von Absolventen geisteswissenschaftlicher Studiengänge eingegangen. In den entsprechenden Unterprüfungspunkten „Verwendung des Eingliederungsbudgets“ und „Zweckmäßigkeitserwägungen für die Erbringung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen“ wurde die Situation als historisch gewachsener Universitätssitz mit seinen daraus resultierenden spezifischen Problemen entsprechend berücksichtigt.

6. Ist eine nachträgliche Berücksichtigung des Kreises Tübingen noch möglich?

Eine nachträgliche Berücksichtigung des Kreises Tübingen im Rahmen des durchgeführten Zulassungsverfahrens ist nicht möglich.

Nachdem im Herbst 2010 feststand, dass nicht alle Länder ihre Kontingente (vollständig) in Anspruch nehmen werden, konnte die Landesregierung im Länderkreis erreichen, dass das Land anstatt – wie ursprünglich vorgesehen – fünf neuer Optionsplätze einen weiteren sechsten Platz erhält. Sollten nun im Rahmen des derzeit laufenden Zulassungsverfahrens einzelne Landkreise trotz Antragstellung ihren Optionsplatz nicht in Anspruch nehmen, sind auf-

grund des Nachrückverfahrens zunächst andere Länder am Zug. Eine Nichtinanspruchnahme ist äußerst unwahrscheinlich. Der vom Bund vorbereitete Entwurf der geänderten Kommunalträger-Zulassungsverordnung enthält im Übrigen alle Kreise, die von den jeweiligen zuständigen obersten Landesbehörden ausgewählt und gemeldet wurden, was eine vollständige Inanspruchnahme indiziert.

Nach § 6 a Abs. 4 SGB II können zum 1. Januar 2017 erneut kommunale Träger zugelassen werden, wenn die Anzahl der Optionskommunen 25 Prozent der zum 1. Januar 2015 bestehenden Aufgabenträger unterschreitet. In diesem Fall ist das Verfahren nach der KtEfV jedoch erneut durchzuführen (§ 1 Abs. 4 KtEfV) und es können neue Antragsteller hinzukommen.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren